

## Begründung

### zum Bebauungsplan Nr. 18 - neu -/6. vereinfachte Änderung (Rensefelder Str. 7 - 9)

---

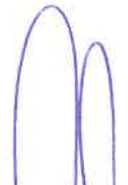
Der Bebauungsplan Nr. 18 - neu - ist seit dem 12.01.1994 rechtsverbindlich. Er wurde in den Folgejahren bisher bereits fünfmal geändert.

Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat nun die 6. vereinfachte Änderung beschlossen, um die Möglichkeit der Errichtung von Garagen in diesem Bereich neu zu regeln. Bisher war es nach dem Ursprungsbebauungsplan nicht möglich und zulässig, vor den Gebäuden an der Rensefelder Straße Garagenstellplätze und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen (Nebenanlagen) zu errichten, damit der Blick auf die Ortsbild prägenden und zum Teil denkmalgeschützten Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Da aber zumindest bei einem Grundstück eine rückwärtige Anfahrbarkeit nicht gegeben ist, soll nun eine Möglichkeit geschaffen werden, notwendige Garagen dennoch in dem Vorgartenbereich errichten zu können, wenn gewährleistet ist, dass dadurch die Sicht auf das Hauptgebäude nicht oder nur unwesentlich behindert wird. Das kann durch entsprechende Stellung der Anlage, der Höhe und durch entsprechende Ausmaße erreicht werden. Da die Grundstücke zum Hauptgebäude hin abfallen, bietet es sich auch an, die Garage entsprechend tief in das Erdreich zu verlegen oder den Sichtschutz bestehender Gehöle auszunutzen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Veränderungsverfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Ein Umweltbericht ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ebenso nicht erforderlich.

Bad Schwartau, 14. Nov. 07

Stadt Bad Schwartau



(Schuberth)  
Bürgermeister

